

Corona-Pandemie

Rahmenhygienekonzept für kulturelle und öffentliche Veranstaltungen, Proben und Vereins-Sitzungen in der Mehrzweckhalle und Kulturbühne Vom 11.05.2022, 08:45 Uhr

Gültig: ab 11. Mai 2022

1. Organisatorisches

- 1.1 Mit diesem Rahmenhygienekonzept definiert die Gemeinde Gerbrunn als Betreiber der Mehrzweckhalle und der Kulturbühne "Alte Feuerwehr" für die Nutzer (Vereine, Veranstalter, usw.) dieser Einrichtungen ab Mittwoch, 11. Mai 2022.
- 1.2 Auf der Grundlage dieses Rahmenhygienekonzeptes erstellen die Nutzer ergänzende standort- und veranstaltungsbezogene Schutz- und Hygienekonzepte unter Berücksichtigung der Besucher und Mitwirkenden (Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige) und Beachtung der geltenden Rechtslage sowie der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregelungen und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen, die auf Verlangen der Gemeinde Gerbrunn und / oder der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen sind.
- 1.3 Gegenüber der Gemeinde Gerbrunn ist ein Verantwortlicher für die Einhaltung und Umsetzung des Rahmenhygienekonzepts und des darauf aufbauenden standort- und veranstaltungsbezogenes Schutz- und Hygienekonzeptes schriftlich zu benennen.
- 1.4 Veranstalter schulen Mitwirkende und berücksichtigen dabei deren speziellen Arbeitsund Aufgabenbereich, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten. Mitwirkende werden über die allgemeinen Hygienevorschriften informiert und geschult bzw. unterwiesen.
- 1.5 Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes an seine Besucher und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gegenüber Besuchern und Gästen, die diese Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- 1.6 Veranstalter kontrollieren die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens der Mitwirkenden und Besucher und ergreifen bei Verstößen geeignete Maßnahmen.



2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- 2.1 Es wird empfohlen, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Der empfohlene Mindestabstand soll in allen Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen, Garderoben-, Kassen-, und Sanitärbereiche eingehalten werden.
- 2.2 In Bezug auf Mitwirkende ist ein Mindestabstand grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.
- 2.3 Bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang wird in Sing- bzw. Blasrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m empfohlen. Grundsätzlich wird für alle Musizierenden der erweiterte Mindestabstand von 2,0 m empfohlen. Beim Einsatz von Querflöten wird der Abstand mindestens 3,0 m nach vorne empfohlen.
- 2.4 Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen ausgeschlossen:

Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,

- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen:

- 3.1 Allgemeine Regelungen
- 3.1.1 Die Gemeinde Gerbrunn stellt ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und gegebenenfalls Händedesinfektionsmittel (als flankierende Maßnahme) zur Verfügung. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Bei Waschgelegenheiten sind gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene angebracht.
- 3.1.2 Die Gemeinde führt in der Mehrzweckhalle eine tägliche Unterhaltsreinigung der Räume und insbesondere der sanitären Einrichtungen durch; in der Kulturbühne einmal in der Woche. Je nach Nutzungsintensität des Veranstalters muss eine zusätzliche Reinigung vorgesehen werden. Diese ist durch den Veranstalter im Rahmen des ergänzenden standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes im Reinigungskonzept zu berücksichtigen und umzusetzen.



3.1.3 Lüftungskonzept:

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches wird die Lüftungsanlage auf Außenluft gestellt. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Besucherinnen und Besuchern dienen, sind zu nutzen. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Nach einer Stunde mit Personenaufenthalt muss auf eine Pause von mind. 15 Minuten mit Querlüftung durch Fensteröffnung durchgeführt werden.

3.2. Allgemeine Regelungen zur Durchführung von Proben

- Ein individuelles Infektionsschutzkonzept ist von jedem Verantwortlichen auf Basis des vorliegenden Rahmenkonzepts sowie auf Basis der Regelungen der aktuell gültigen BaylfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen auszuarbeiten.
- Die Nutzung der Garderoben- und Aufenthaltsbereiche sollte auf ein Mindestmaß beschränkt. Durch ein zeitlich versetztes Eintreffen vor den Proben werden Engstellen vermieden und Stoßzeiten entzerrt.
- Die Teilnehmer stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. ³Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist.
- Notenmaterial und Stifte sollten nur von derselben Person genutzt werden.

3.2.1 Chor

Sängerinnen/Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen- und Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen.

3.2.2 Schauspiel

Für Arbeitnehmende sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes zu beachten: Bei maskenbildnerischen Tätigkeiten sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für das Friseurhandwerk sowie für Beauty- und Wellnessbetriebe in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

3.3. Durchführung von Veranstaltungen

- 3.3.1 Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit online erfolgen, um lange Warteschlangen an der Konzertkasse und im Kassenbereich zu vermeiden.
- 3.3.2 Besucherinnen und Besucher sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen nach 2.4 sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen ist.

Rahmenhygienekonzept kulturelle und öffentliche Veranstaltungen, Proben und Vereinssitzungen in der Mehrzweckhalle und Kulturbühne



- 3.3.3 Besucherinnen und Besucher sind über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser sowie über die jeweils gültigen Bestimmungen zu informieren. Das Einhalten des Abstandgebots von min. 1,50 m wird empfohlen.
- 3.3.4 Besucherinnen und Besucher sind über alle Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln möglichst vorab über die Homepage, Rundmails und / oder Aushänge zu informieren.
- 3.3.5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Verantwortlichen der gegenüber der Gemeinde Gerbrunn benannt wurde in die Schutzmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich ihrer Umsetzung eingewiesen. Sie erhalten z. B. Informationen zum Infektionsgeschehen sowie zu SARS-CoV-2-kompatibler Symptomatik.

4. Maskenempfehlung

- 4.1 In der Mehrzweckhalle und der Kulturbühne "Alte Feuerwehr" wird das Tragen einer Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske) empfohlen.
- 4.2 Die Veranstalter können im Rahmen ihres ergänzenden standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes weitergehende (z.B. Maskenpflicht) festlegen. Die Festlegung erfolgt eigenverantwortlich in Abhängigkeit von Art und Umfang der Nutzung.

5. Zusätzliche Maßnahmen bei einem Gastronomieangebot

Gastronomische Angebote in geschlossenen Räumen unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden:

Der Veranstalter hat nach Maßgabe des Rahmenkonzepts, das von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wird, ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Gerbrunn, 11. Mai 2022 Gemeinde Gerbrunn

gez.

Stefan Wolfshörndl Erster Bürgermeister